

BVGer E-2250/2016 vom 18. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2250_2016

FR: TAF E-2250/2016 du 18 mai 2017

IT: TAF E-2250/2016 del 18 maggio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist formgerecht und - entgegen der Befürchtung der Beschwerdeführerin (vgl. Sachverhalt Bst. N) - auch innert der gesetzlichen Rechtsmittelfrist eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der vom (vormaligen) Instruktionsrichter einverlangte Kostenvorschuss wurde ebenfalls fristgerecht geleistet.

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Auf das Durchführen eines Schriftenwechsels wurde in Anwendung von Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM begründete den ablehnenden Entscheid zunächst mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin. So habe sie weder über die angebliche Zwangsheirat noch über ihre Aktivität für die ONLF ausführlich berichten können. Vielmehr sei sie den Fragen ausgewichen, habe lediglich ihre Antworten wiederholt und nur allgemeine sowie unverbindliche Aussagen gemacht. Sie habe auch weder die Inhaftierung und Tötung ihres Ehemannes noch ihre eigene Haft und die Misshandlungen substantiiert zu schildern vermocht. Es handle sich vielmehr um stereotype und unpersönliche Aussagen. Die Freilassung aus dem Gefängnis für zum Tode verurteilte Häftlinge erscheine schliesslich auch realitätsfremd. Das hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur ONLF eingereichte Beweismittel vermöge an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal darin nur die Mitgliedschaft bestätigt werde. Es sei daher als reines Gefälligkeitsschreiben zu werten. Die diagnostizierte PTBS könne vor diesem Hintergrund zu keinem anderen Schluss führen, zumal ein Arztbericht zwar die Diagnose stellen, nicht aber deren genaue Ursache beurteilen könne. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich unter Berücksichtigung der Aktenlage im aktuellen Zeitpunkt jedoch als unzumutbar, weshalb die vorläufige Aufnahme anzuordnen sei.

E. 5.2

Zur Begründung ihrer Beschwerdeanträge führte die Beschwerdeführerin aus, das SEM habe ihre Aussagen in der angefochtenen Verfügung falsch beurteilt. Es habe sich bei der zweiten Heirat tatsächlich um eine durch ihren Vater organisierte Zwangsheirat gehandelt, weil sie in ihrer Trauer um den ersten Ehemann eine erneute Heirat abgelehnt habe. Ihre Eltern hätten damit bezweckt, sie vom Leben mit ihrem ersten Mann zu lösen und sie ihre Angst vor den heimatlichen Behörden vergessen zu lassen. Aufgrund der Tradition habe sie sich dieser Zwangsheirat nicht entziehen können. Sie habe aber nie mit diesem zweiten Ehemann zusammengelebt, weil sie sich habe versteckt halten müssen. In Bezug auf ihre Zugehörigkeit zur ONLF habe sie an der Anhörung angeben können, welche Ziele diese verfolge und wo sie geografisch aktiv sei. Ihre politischen Aktivitäten sowie ihrer Nähe zur

ONLF würden durch die eingereichte Mitgliedschaftsbestätigung belegt. Es sei nicht möglich, eine solche Bestätigung zu erhalten, ohne tatsächlich Mitglied dieser Organisation zu sein. Das Gefängnis für zum Tode verurteilte Häftlinge unterscheide sich tatsächlich nicht wesentlich von anderen Haftanstalten. Für sie persönlich habe es jedenfalls in Bezug auf die Haftumstände kaum Unterschiede zwischen den beiden Gefängnissen gegeben. Durch die Misshandlungen hätten Geständnisse erzwungen werden sollen. Die in der Haft erlebten Misshandlungen hätten sie schwer traumatisiert, was von ihrer Ärztin auch bestätigt worden sei. Aus diesen Gründen erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihr Asyl zu erteilen.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Verfahrensakten und insbesondere des Anhörungsprotokolls der Beschwerdeführerin kommt das Gericht zum Schluss, dass die Einschätzungen des SEM im Wesentlichen zu bestätigen sind.

E. 6.2

Zwar ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin bezüglich der angeblich in Haft erlebten Misshandlungen entgegen der Ansicht des SEM durchaus Realitätskennzeichen enthalten (vgl. etwa SEM-Akten, A25 F125 und F131). Zudem bestätigen die eingereichten Arztberichte, dass die Beschwerdeführerin unter einer schweren PTBS leidet. Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen kann jedoch nicht geglaubt werden, dass sie wegen der geltend gemachten politischen Aktivitäten durch die heimatlichen Behörden inhaftiert und in diesem Zusammenhang misshandelt wurde.

E. 6.3

Die Angaben der Beschwerdeführerin zur ONLF sowie ihre Tätigkeiten für diese fielen - auch im Vergleich zu den geschilderten Misshandlungen - äusserst unsubstanziert und stereotyp aus. So antwortete sie auf die Frage, wofür die ONLF kämpfe, sie wisse nicht weshalb die Ogaden von der äthiopischen Regierung genau unterdrückt und misshandelt würden. Sie würden aber für ihre Rechte kämpfen, damit sie nicht mehr unterdrückt und misshandelt würden, und dazu hätten sie beschlossen, Waffen zu tragen und sich zu verteidigen. Den Fragen zu ihren persönlichen Aktivitäten für die Organisation wich sie entweder offensichtlich aus oder gab lediglich an, sie habe in ihrer rund siebenjährigen Mitgliedschaft für die Männer Kleider gewaschen, gekocht und sie unterstützt (vgl. SEM-Akten, A25 F80 ff., F86 ff., F91). Aufgrund dieser völlig unsubstanzierten Aussagen kann das geltend gemachte Engagement der Beschwerdeführerin für die ONLF nicht geglaubt werden. Es wäre zu erwarten gewesen, dass sie deutlich mehr über die Gesinnung und die Tätigkeiten dieser Organisation berichten könnte, zumal sie ihren Angaben zufolge einerseits aus eigenen Stücken und nicht etwa wegen oder gemeinsam mit ihrem Ehemann der ONLF beigetreten ist und sie andererseits insgesamt sieben Jahre für diese tätig gewesen sein will (vgl. a.a.O. F75, F86). Es ist dem SEM somit beizupflichten, soweit es in der angefochtenen Verfügung ausführte, durch die Schilderungen der Beschwerdeführerin sei kein konkretes und nachvollziehbares Bild ihres Lebens bei der ONLF entstanden (vgl. angefochtene Verfügung, S. 3).

E. 6.4

Den anlässlich der Anhörung protokollierten Antworten der Beschwerdeführerin können zudem mehrere Ungereimtheiten entnommen werden.

E. 6.4.1

Zunächst gab sie anfänglich an, sie habe keinen Kontakt zu ihrer Familie in Äthiopien, da diese nichts von ihrer Flucht gewusst habe und sie diese deshalb nicht kontaktieren könne. Später aber führte sie aus, ihr Vater habe sein Haus verkauft, um sie aus der Haft zu befreien und ihr die Ausreise aus ihrem Heimatstaat zu ermöglichen (vgl. SEM-Akten, A25 F5, F23 f. und F27).

E. 6.4.2

Weiter machte sie widersprüchliche Aussagen zur Zwangsheirat sowie zum Umstand, dass sie sich versteckt habe aufhalten müssen und nicht bei ihrer Familie leben können. So gab sie an einer Stelle zu Protokoll, ihr Vater habe im Zeitpunkt der Zwangsheirat nicht gewusst, dass sie sich seit sechs Monaten ausserhalb der Stadt versteckt aufgehalten habe. An anderer Stelle der Anhörung brachte sie hingegen vor, sie habe ihre Familie während dieser Zeit nicht besuchen können und ihr Vater habe mit der Zwangsheirat auch bezweckt, dass sie wieder sesshaft werde und keine Angst von den Behörden mehr haben müsse (vgl. a.a.O. F71, F105 f. und F149: "[...] Mein Vater kam zu mir, als ich mich ausserhalb der Stadt versteckte. Er sagte, dass er einen Mann für mich habe, damit ich wieder Freude am Leben habe. Nicht ich habe nach ihm gesucht, sondern er hat nach mir gesucht."). Aufgrund dieser Aussagen kann nicht geglaubt werden, dass sie während sie sich versteckt aufgehalten und keinen Kontakt zu ihrer Familie gehabt habe, von ihrem Vater zwangsverheiratet wurde.

E. 6.4.3

Widersprüche ergaben sich auch bei ihren Ausführungen zu ihrer Festnahme. Hierbei gab sie nämlich an, sie habe sich immer in der Nähe ihrer Eltern aufhalten wollen und es sei ihr egal gewesen, ob sie von den Leuten mitgenommen werde, nachdem sie zuvor ausgesagt hatte, sie habe ihre Eltern nicht besuchen können. Sodann blieb sie der Frage, wie die Umstände ihrer Festnahme gewesen seien, eine konkrete Antwort schuldig (vgl. a.a.O., F105 f. und F115 f.).

E. 6.5

Schliesslich ist mit dem SEM festzustellen, dass die geltend gemachte Freilassung aus dem Gefängnis für zum Tode verurteilte Häftlinge realitätsfremd erscheint. Die diesbezüglichen Angaben, der Polizist habe 1000 Dollar von ihrem Vater erhalten und habe sie morgens um zwei Uhr aus dem Gefängnis geholt, erscheinen tatsächlich oberflächlich und nur schwer nachvollziehbar (vgl. a.a.O., F138).

E. 6.6

Nach dem Gesagten kann nicht geglaubt werden, dass die Beschwerdeführerin langjähriges Mitglied der ONLF war und als solches behördlich verfolgt und inhaftiert wurde. Das Gericht schliesst sich denn auch dem SEM an, soweit es in Anbetracht dieser Sachlage die eingereichte Mitgliedschaftsbestätigung als nicht geeignet erachtete, die Unglaubhaftigkeits-einschätzung ihrer Schilderungen in Zweifel zu ziehen.

E. 6.7.1

Das Gericht hält es nach dem Gesagten für möglich, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Leben das Opfer von Misshandlungen, eventuell auch sexuellen Übergriffen, geworden ist. Darauf lassen unter anderem die durch Realitätskennzeichen geprägten Schilderungen solcher Übergriffe schliessen sowie die erhebliche psychische Erkrankung, die gemäss

Dia-gnose auf traumatisierende Erlebnisse zurückzuführen ist. Gleichzeitig steht, wie dargelegt, fest, dass ihr derartige Misshandlungen jedenfalls nicht unter den von ihr geltend gemachten Umständen zugefügt worden sein könnten. Bei der heutigen Aktenlage ist völlig unklar wer ihr gegebenenfalls wann derartige Nachteile zugefügt haben könnte. Auch der Ort allfälliger Übergriffe steht nicht fest, und angesichts der erschütternden Berichte über die Behandlung von Migrantinnen auf dem Weg nach Europa könnte die Beschwerdeführerin durchaus auch nach dem Verlassen des Heimatlandes Opfer von Gewalterfahrungen geworden sein. Schliesslich wären auch die Umstände und Hintergründe allfälliger Misshandlungen völlig unklar; namentlich könnte auch ein rein krimineller Hintergrund bestanden haben.

E. 6.7.2

Die Beschwerdeführerin ist aufgrund ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht gehalten, den Schweizer Asylbehörden ihre Asylgründe darzutun (Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG). Die den Asylbehörden obliegende Abklärungspflicht nach Art. 12 VwVG findet ihre Grenze insofern an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Verunmöglicht diese durch die Verletzung dieser Verpflichtung die Sachverhaltsabklärung, hat sie die Folgen der fehlenden Mitwirkung zu tragen.

E. 6.8

Wie oben erwähnt, kann ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin während einer Inhaftierung im Heimatstaat die geschilderten ernsthaften Nachteile erlitten hat, die ihr aus den in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten Gründen zugefügt worden sind. Es gibt keinen konkreten Anhaltspunkt für die Annahme, solche (flüchtlingsrechtlich relevanten) Nachteile würden ihr in absehbarer Zukunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2) drohen.

E. 6.9

Das SEM hat folglich zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgewiesen.

E. 6.10

Einer durch die Durchführung des Wegweisungsvollzugs herbeigeführten Gefährdung der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz durch die Feststellung der Unzumutbarkeit des Vollzugs (Art. 83 Abs. 4 AuG [SR 142.20]) und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 8.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 16. Juni 2016 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Die vorläufige Aufnahme tritt mit dem vorliegenden Entscheid formell in Kraft.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Zur Bezahlung der Verfahrenskosten wird der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss verwendet, womit die Verfahrenskosten beglichen sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.